

4. K. k. Ministerien.

- Gemeinsames Ministerium des Äußern und des kaiserlichen Hauses, I. Ball-Platz 2. Audienz täglich von 12—1, wenn nicht Minister-Conferenz abgehalten wird.
- Reichs-Kriegsministerium, I. Am Hof 17. Audienz täglich von 12—1.
- Marine-Section des k. k. Kriegsministeriums, I. Doblhoffgasse 7.
- Reichs-Finanzministerium, I. Himmelpfortgasse 8. Audienz nach Anmeldung täglich mittags.
- Ministerium des Innern, I. Wipplingerstraße 11. Audienz täglich von 12—2.
- Ministerium für Cultus und Unterricht, I. Minoriten-Platz 7. Audienz: Montag, Mittwoch und Samstag um 12 Uhr.
- Ministerium der Justiz, I. Schiller-Platz 4. Audienz täglich nachmittag 4 Uhr.
- Ministerium der Finanzen, I. Johannesgasse 5. Audienz: Donnerstag und Sonntag von 12—2.
- Ministerium für Handel, I. Postgasse 8. Audienz: Donnerstag und Sonntag von 11—1.
- Ministerium für Ackerbau, I. Liebiggasse, Ecke der Rathhausstraße. Audienz: Donnerstag und Sonntag von 10—12.
- Ministerium für Landesvertheidigung, I. Herrengasse 7.
- Ministerium, königl. ungar., I. Bankgasse 4 und 6. Audienz täglich um 12 Uhr.
- Ministerium für Galizien, I. Schiller-Platz 4. Audienz tägl. von 12—2.

Fiaker- und Einspännertaxe.

Für alle Fahrten innerhalb der Linien Wiens mit Ausschluss des Praters.

Dem Fiaker: Für die Verwendung des Wagens bis zur ersten halben Stunde 1 fl. Für jede folgende halbe Stunde 50 kr.

Dem Einspänner: Für die Verwendung des Wagens bis zu einer Viertelstunde 50 kr. Über eine Viertelstunde bis zu einer halben Stunde 60 kr. Für jede weiter folgende Viertelstunde 20 kr.

Für nachbezeichnete Fahrten außerhalb der Linien Wiens ist zu entrichten:

1. Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens in den Prater mit der Begrenzung desselben einerseits bis einschließlich der Bäder im neuen Durchstiche und andererseits bis zum zweiten Rondeau, ferner zu dem Arsénale und dem sogenannten Landgute

außerhalb der Favoritenlinie, dann nach Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober-Döbling, Simmering und zum Meidlinger Bahnhofe oder zurück dem Fiaker 2 fl., dem Einspänner 1 fl. 20 kr.

2. Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Schönbrunn, Hietzing, Penzing, Gersthof, Dornbach, Unter-Döbling und Zwischenbrücken oder zurück dem Fiaker 2 fl. 50 kr., dem Einspänner 1 fl. 60 kr.

3. Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten an der Wien, Breitensee, Hetzendorf, Altmannsdorf, Neuwaldegg, Pötzleinsdorf, Sievring, Grinzing, Heiligenstadt, Nussdorf, Floridsdorf, Freudenau, Lusthaus und Landungs-Platz der Dampfschiffe bei den Kaisermühlen im Prater oder zurück dem Fiaker 3 fl., dem Einspänner 2 fl. 20 kr.

Im Falle der Retourfahrt sind für die Wartezeit, sowie für die Zeit der Rückfahrt für jede halbe Stunde dem Fiaker 50 kr., dem Einspänner 20 kr. zu bezahlen.

Von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Früh ist für alle diese Fahrten die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu zahlen.

Für Fahrten von und zu den Wiener Bahnhöfen, von einem Hauptbahnhofe zum andern, von und zu den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten und vom Westbahnhofe nach Sechshaus, Fünfhaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, dann vom Süd- und Staatsbahnhofe zu dem Arsenal und dem sogenannten Landgute sind zwischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends dem Fiaker 1 fl. 50 kr., dem Einspänner 1 fl.; zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh dem Fiaker 2 fl. 20 kr., dem Einspänner 1 fl. 30 kr. zu entrichten.

Für Fahrten von den Wiener Bahnhöfen und von den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten in die Orte vor den Linien oder zurück gilt die Taxe sub 1, 2 und 3. Im Falle der Rückfahrt gelten auch hier die oben für die Retourfahrten festgesetzten Bestimmungen.

Für das im Wagen untergebrachte leichte Gepäck ist nichts zu bezahlen; für das am Kutschbocke oder rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck sind dem Fiaker 40 kr., dem Einspänner 30 kr. zu entrichten. Bei allen Fahrten von Orten außerhalb der Linien Wiens hat der Fahrgast die Linienmauthgebühr zu bezahlen.

Die näheren Bestimmungen sind in der Fiaker- und Einspänner-Ordnung enthalten, welche jeder Fiaker und Einspänner über Verlangen vorzuweisen verpflichtet ist.